

machung, in der das Buch herausgebracht worden ist, entspricht ganz seinem verdienstvollen Charakter. Dieses Buch ist bei Klotz & Bentele in Berlin erschienen.

Ein höchst interessantes Werk ganz außergewöhnlicher Art ist »Les Filigranes: Dictionnaire historique des marques du papier dès leur apparition vers 1282 jusqu'en 1600« von M. Briquet (Leipzig, Karl W. Hiersemann). Die vier Bände dieses Werkes enthalten 835 Seiten Text und 39 Tafeln, auf denen die erstaunliche Zahl von 16122 Wasserzeichen von ihrem ersten Vorkommen an in Faksimile wiedergegeben sind. Verwandt damit ist der Band »Drei Jahrhunderte deutscher Papiermacherei (1622 bis 1922)« von Heinrich Wohlers, der im Verlag der Sinter-Papier-Gesellschaft erschienen ist. Dies ist ein Überblick über die Entwicklung der Papierfabrikation durch drei Jahrhunderte bis zu ihrem gegenwärtigen hohen Stand.

Ein anderes außergewöhnliches Buch heißt »Die großen Bibliophilen« von G. A. C. Vögen und ist eine Geschichte aller großen Bücherfresser und ihrer Sammlungen. Die 315 Seiten Text dieses Werkes behandeln einen großen Ausschnitt aus einem ungewöhnlichen, aber hochinteressanten Gegenstand. Es ist in drei Bänden bei E. A. Seemann in Leipzig erschienen.

In einer echt deutschen Ausstellung muß es auch eine Anzahl Bücher geben, die der hohen Kunst des Druckens gewidmet sind, und auch in unserer Ausstellung fehlt es an solchen nicht. Besonders bemerkenswert ist Albert Schramms »Bilderschmuck der Frühdrucke« mit sieben Bänden. Dieses große Werk handelt von der Tätigkeit aller der alten ersten Drucker, enthält nahezu 6000 Holzschnitte als Proben ihrer Leistungen und ist im Verlage von Karl W. Hiersemann erschienen. Daneben ist zu nennen das Werk von Konrad Haebler »Die deutschen Buchdrucker des XV. Jahrhunderts im Ausland«. Dieser Band hat vierundzwanzig Tafeln und einen gut geschriebenen Begleittext von einigen 300 Seiten. Er ist im Verlag von Jacques Rosenthal in München erschienen.

Die angewandten Künste sind vertreten durch viele der bekannten Werke über Innendekoration, die im Verlag von Julius Hoffmann in Stuttgart erschienen sind, der auch viele Bücher über Architektur herausgibt. Die Verlagswerke von Alexander Koch in Darmstadt, die sich ebenfalls mit Wohnungskunst befassen, sind gut vertreten.

Aber die Bücher, die schon durch ihre Art und den behandelten Gegenstand zu den künstlerischen gehören, sind nicht die einzigen in dieser Ausstellung, die den Freund des Schönen fesseln. Ein schlagendes Beispiel, wie die Deutschen es verstanden haben, sich und ihre Kunst auch ungünstigen Bedingungen anzupassen, liefern verschiedene der Kriegsausgaben, die hier zu sehen sind. Als Leinwand und andere Gewebe zu Einbandzwecken nicht mehr zu haben waren, wurden Papier und Pappe verwendet.

Diese Ausstellung, deren Ursprung und Geschichte nicht ohne dramatische Note ist, empfängt den Besucher mit größter Gastfreundschaft. In den Räumen, wo die Bücher ausgestellt sind, herrscht eine Atmosphäre echter Kultur und Liebe zur Sache. Die Werke sind so angeordnet, daß sie einen anziehenden Eindruck auf den Beschauer machen und sich bequem näher besichtigen lassen. Die anwesenden Beamten sind stolz genug auf ihre Ausstellung, um die Besucher zum längeren Verweilen zu ermuntern, und sie sind gern bereit, interessierte Beschauer auf die Vorzüge einzelner Werke aufmerksam zu machen.

Etwas Ähnliches wie diese Bücherschau ist in Chicago lange nicht gesehen worden und wird auch so bald nicht wieder zu sehen sein. Ein Besuch ist entschieden lohnend. Niemand braucht zu befürchten, daß der Versuch gemacht wird, den neugierigen Beschauer zum Käufer zu machen. Es handelt sich eben um weiter nichts als eine Ausstellung. Die gezeigten Bücher sind nicht veräußert.

Die stille Beteiligung.

Wer heute die Tageszeitungen durchliest, wird nahezu täglich auf Anzeigen stoßen, in denen Unternehmungen kapitalkräftige stille Teilhaber suchen. Es ist das in der augenblicklichen Zeit der katastrophalen Kreditnot ein häufiges und viel benutztes Mittel, um ein darniederliegendes und an dem nötigen Betriebskapital krankendes Geschäft wieder in die Höhe zu bringen, ein Mittel, zu dem heute umsomehr gegriffen wird, als die steuerlichen Hemmungen — Kapitalverkehrssteuer, Einkommensteuer — nicht mehr so sehr ins Gewicht fallen wie früher. Außerdem aber bringt diese Form der Kapitalvergrößerung beiden Parteien gewisse Vorteile: der Geschäftsinhaber wird in seinen geschäftlichen Dispositionen weniger gehemmt, während der stille Teilhaber ein weit größeres Kontrollrecht als z. B. der Darlehensgläubiger über die von ihm eingebrachten Gelder hat.

Für die Formen der stillen Beteiligung, der stillen Gesellschaft, wie sie das Gesetz nennt, sind grundlegend die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§ 335 ff.) und als Ergänzung das Bürgerliche Gesetzbuch. Danach hat, wer sich als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe, das ein anderer betreibt, mit einer Vermögenseinlage beteiligt, die Einlage so zu leisten, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht. Der Inhaber wird aus dem Betrieb geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet. Der stille Gesellschafter ist am Gewinn und in der Regel auch am Verlust beteiligt. Die Beteiligung am Verlust kann ausgeschlossen werden, niemals jedoch die am Gewinn.

Für die Person des stillen Gesellschafters ist eine besondere Eigenschaft nicht vorgeschrieben. Es kann daher jede rechtsfähige physische oder juristische Person stiller Gesellschafter sein. Kaufmannseigenschaft braucht sie nicht zu haben; sie kann andererseits auch eine Handelsgesellschaft sein. Auch mehrere Personen können stille Gesellschafter desselben Handelsgewerbes sein, sowohl in der Weise, daß jede von ihnen selbständig stiller Gesellschafter ist, oder so, daß sie nur als gemeinschaftlich Berechtigte und Verpflichtete dem Inhaber gegenüber auftreten. In letzterem Falle richtet sich die Frage, ob sie gemeinschaftlich oder zu Anteilen oder als Gesamtgläubiger ihre Anteile ausüben können, nach § 420 ff. BGB.

Eine stille Beteiligung an Gelegenheitsgeschäften kennt das Gesetz nicht; in solchen Fällen gelten die Bestimmungen des BGB. (§ 705 ff.).

Der Beitritt des stillen Gesellschafters wird nicht in das Handelsregister eingetragen, da er die Öffentlichkeit nichts angeht. Er ist daher den Gläubigern des Geschäfts gegenüber nicht verpflichtet und kann im Prozeß für und gegen den Geschäftsinhaber auch Zeuge sein. Meist wird er allerdings am Ausgang des Prozesses ein rechtliches Interesse haben, sodaß § 393 Absatz 4 der Zivilprozessordnung in Kraft tritt, der bestimmt, daß Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, daß eine Partei obsiege, unvereidigt bleiben.

Die Vermögenseinlage kann in Geld oder in anderen Sachen, auch Forderungen, sogar im Versprechen, bei Dritten einen Kredit zu erwirken, bestehen, überhaupt in allen Gegenständen, die verkehrsfähig sind, z. B. Patenten, der Kundschaft eines Geschäfts, Betriebsgeheimnissen, Firmenrecht. Die Einlage muß in das Vermögen des Inhabers übergehen. Damit ist nicht gesagt, daß dieser Eigentümer daran erwerben muß; sie kann ihm nur zum Gebrauch überlassen werden. Sie muß aber bestimmt oder mindestens bestimmbar sein. Es ist nicht notwendig, daß der Betrag ein für allemal festgestellt wird: die Zusage periodischer Zahlungen ist zulässig.

Die Übergabe hat in den gesetzlichen Formen zu erfolgen; so muß z. B. ein Grundstück, das eingebracht werden soll, aufgelassen werden. Forderungen müssen abgetreten werden. Auf die Erfüllung der Formen kann geklagt werden.

Die Folge der Erfüllung der Einlageverpflichtung ist, daß der Gegenstand der Einlage in das Vermögen des Geschäftsinhabers übergeht. Er wird Eigentümer des eingebrachten Grundstücks, der beweglichen Gegenstände und Gläubiger der eingebrachten Forderungen. Dafür aber hat er die Verpflichtung, die Einlage ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden. Er ist dabei ganz selbständig und braucht z. B. nur, wenn er von den vereinbarten Geschäftsgrundsätzen abweicht oder ein völlig aus dem Rahmen seines Geschäftsbetriebs herausfallendes Geschäft vornimmt, zuvor die Genehmigung des stillen Gesellschafters einzuholen. Er darf auch nicht die Gesellschaftsform ändern oder andere Gesellschafter aufnehmen. Dagegen wird ihm die Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter nicht verwehrt werden können, soweit dies nicht dem Vertrage widerspricht und soweit der Anteil des bisherigen stillen Gesellschafters nicht geschmälert wird. Der Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung nur, wenn das ganze Vermögen oder ein Grundstück oder ein Teil eines solchen übertragen werden soll.